

Polizei- und Ordnungsrecht

Kingreen / Poscher

12. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-79575-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

werden, auf befremdliche Weise zusätzlich eine Verhaltensverantwortlichkeit gemacht werden; wer den ungefährlichen Zustand der eigenen Sache nicht gewährleistet, wäre nicht nur Zustands-, sondern, da er die entsprechende materielle Polizeipflicht zu erfüllen unterlässt, auch Verhaltensstörer (vgl. VGH Mannheim, NVwZ 1996, 1036/1037; dazu *Erbguth*, JuS 1998, 314).

II. Verhaltensverantwortlichkeit

1. Die Personen und ihr Verhalten

Verhaltensverantwortlich werden Personen, wenn sie durch ihr **Verhalten** die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen – ohne Rücksicht auf Verschulden, auf Alter, auf Einsichts- und Verschuldensfähigkeit, auf Abhängigkeit der Stellung und Tätigkeit. In den letztgenannten Fällen gibt es aber eine sog. Zusatzverantwortlichkeit: Für Kinder unter 14 oder gelegentlich auch 16 Jahren ist auch der Aufsichtspflichtige, für unter Betreuung gestellte Personen auch der Betreuer, für Verrichtungsgehilfen auch der Geschäftsherr verantwortlich. Die Zusatzverantwortlichkeit tritt neben die Verantwortlichkeit des Verhaltensstörers. Da Minderjährige nicht handlungsfähig i. S. v. § 12 Abs. 1 VwVfG sind, können sie und andere handlungsunfähige Personen nur über ihre gesetzlichen Vertreter Adressat einer polizeilichen Verfügung sein (dazu *Schenke*, JuS 2016, 507). Soweit die gesetzlichen Vertreter nicht rechtzeitig erreichbar sind, muss die Polizei im Wege der unmittelbaren Ausführung oder des Sofortvollzugs gegen den nicht handlungsfähigen Störer vorgehen.

Das Verhalten kann sowohl ein Handeln als auch ein **Unterlassen** sein. Wie im Zivil- und im Strafrecht genügt auch im Polizei- und Ordnungsrecht nicht irgendein Nichthandeln; das Nichthandeln muss eine rechtliche Pflicht zum Handeln verletzen. Die rechtliche Pflicht kann im Öffentlichen Recht einschließlich des Strafrechts wurzeln. Entgegen gelegentlich vertretener Auffassung (vgl. OVG Münster, DVBl. 1979, 735; *Kugelmann*, Kap. 8 Rn. 37) kann sie ihre Grundlage auch im Zivilrecht haben; auch das Zivilrecht ist geltendes Recht und gehört damit zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit. Unter der Geltung der Privatrechtsklausel (vgl. § 3 Rn. 22ff.) kann die Polizei den, der eine ausschließlich zivilrechtliche Handlungspflicht zu erfüllen unterlässt, aber nur dann in Anspruch nehmen,

wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig erlangt und die Erfüllung der Pflicht anders nicht oder nur unter wesentlichen Erschwerungen durchgesetzt werden kann. Allerdings greift das Polizei- und Ordnungsrecht mit der Begründung der Zusatzverantwortlichkeit für Aufsichtspflichtige, Betreuer und Geschäftsherren aus dem Kreis der zivilrechtlichen Handlungspflichten einige heraus und verwurzelt und verstärkt sie eigens im Öffentlichen Recht.

- 7 **Beispiele:** Eine öffentlich-rechtliche Pflicht zum Handeln ist die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu schicken; unterlassen sie es, können sie ordnungsrechtlich dazu angehalten werden. – Die strafrechtliche Garantenpflicht des Vaters, sich für sein gefährdetes Kind über die Hilfeleistungspflicht des § 323c StGB und die Einsatzpflicht des Nichtstörers hinaus aufzuopfern, kann bei Unterlassen polizei- und ordnungsrechtlich gegen ihn durchgesetzt werden. – Zivilrechtlich trifft den, der ein Geschäft betreibt, die Pflicht zur Sicherung der Kunden; drohen die Kunden, auf dem Gelände des Geschäfts zu Schaden zu kommen, weil der Betreiber das Räumen und Streuen bei Schnee und Eis unterlässt, kann die Polizei es ihm aufgeben, da die Gefahr anders nicht abgewehrt werden kann. – Unterlässt ein Geschäftsherr, seinen Verrichtungsgehilfen daran zu hindern, eine Gefahr zu verursachen, kann er als Zusatzverantwortlicher in Anspruch genommen werden – über § 831 BGB hinaus auch dann, wenn er seine Sorgfaltspflicht bei der Auswahl, Ausstattung und Anleitung des Verrichtungsgehilfen erfüllt hat.
- 8 Eine Verhaltensverantwortlichkeit kann auch bestehen, wenn Personen durch die fehlende Möglichkeit, sich zu schützen, **schutzbedürftig** sind. Maßnahmen der Gefahrenabwehr können sich dann auch gegen sie richten.
- 9 **Beispiel:** Beim sog. Schutzgewahrsam kann eine Person auch gegen ihren Willen in Gewahrsam genommen werden, wenn ihr eine Gefahr für Leib oder Leben droht; sie ist insoweit Verhaltensverantwortliche und kann daher nicht nur in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen des polizeilichen Notstands vorliegen (§ 16 Rn. 23)
- 10 Verhaltensverantwortlich können nicht nur natürliche, sondern auch **juristische Personen**, Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften **bürgerlichen Rechts** werden. Beide können auch nebeneinander verhaltensverantwortlich sein; während zivilrechtlich das Handeln einer natürlichen Person, die Organ einer juristischen Person ist, nur als deren Handeln und nicht als Handeln der natürlichen Person selbst in den Blick kommt, kennt das Polizei- und Ordnungsrecht eine solche Einschränkung nicht, so dass neben einer juristischen Person auch deren Vorstand oder Geschäftsführer verhaltensverantwort-

lich sein kann (OVG Münster, NVwZ-RR 1994, 386; *Drews u. a.*, S. 294). In der Insolvenz bleibt die juristische Person verantwortlich; für sie darf der Insolvenzverwalter in Anspruch genommen werden (*Schmidt*, NJW 2010, 1489; a. A. BVerwGE 122, 75/79 f.). – Das polizei- und ordnungsrechtliche Vorgehen gegen **juristische Personen des öffentlichen Rechts** ist hingegen eine Frage der Aufgaben der Polizei- und Ordnungsbehörden (§ 3 Rn. 18–21) und daher bereits in der sachlichen Zuständigkeit zu prüfen (vgl. § 6 Rn. 9).

2. Verursachung

Die Gesetze stellen für die Verhaltensverantwortlichkeit nur darauf ab, dass eine Person eine Gefahr verursacht. Sie lassen **offen, wie** der Verursachungszusammenhang des näheren beschaffen sein muss. 11

Die Äquivalenztheorie, der jede Bedingung (*conditio sine qua non*) als gleichwertig gilt, greift nach allgemeiner Auffassung zu weit. Wie das Strafrecht die Zurechnung nicht nur zunächst an der *Conditio-sine-qua-non*-Formel, sondern dann am Kriterium der Schuld orientiert, wird daher auch im Polizei- und Ordnungsrecht gelegentlich vertreten, die Verantwortlichkeit, die nach der *Conditio-sine-qua-non*-Formel zunächst zu weit ausfalle, könne dann über die Kriterien der **Effektivität und Verhältnismäßigkeit** korrigiert werden (vgl. *Muckel*, DÖV 1998, 18/21 ff.). Aber diese Korrektur ist unzureichend. Die Korrektur durch das Kriterium der Effektivität schränkt fast nichts und die durch das Kriterium der Verhältnismäßigkeit unter den Gesichtspunkten der Geeignetheit und der Erforderlichkeit so wenig ein, dass alles auf die Einschränkung unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit ankommt. Die Frage der Zumutbarkeit ist von der Frage des Verschuldens nicht hinreichend zu unterscheiden (vgl. *Muckel*, DÖV 1998, 18/24 f.). Um Verschulden geht es im Polizei- und Ordnungsrecht aber gerade nicht (BVerwG, NVwZ 1983, 474/476; *Bäcker*, HdbPolR, D Rn. 162; *Gusy*, Rn. 329; *Schenke*, Rn. 313). 12

Allgemein wird nicht zunächst von der äquivalenten Verursachung ausgegangen und dann deren weite Zurechnung korrigiert, sondern von vornherein ein modifizierter Verursachungsbegriff zugrunde gelegt. Herrschend ist der Begriff der **unmittelbaren Verursachung**. Nur der unmittelbare Verursacher ist Störer, der mittelbare ist lediglich sog. Veranlasser und nicht verantwortlich (OVG Koblenz, NVwZ 1992, 499/500; OVG Münster, NVwZ 1997, 507/508; vgl. *Bäcker*, HdbPolR, D Rn. 154; *Götz/Geis*, § 13 Rn. 11; *Schenke*, Rn. 315). 13

- 14 **Beispiel:** Auf der Autobahn bringt ein Autofahrer seinen Pkw vor einem wechselnden Reh gerade noch zum Halten. Hinter ihm bremst der nächste Fahrer; auf diesen fährt der nachfolgende auf, und es bildet sich eine Schlange aufeinander aufgefahrener, demolierter Fahrzeuge, aus denen Öl und Benzin ausläuft (vgl. VGH Kassel, NJW 1986, 1829). Der erste Fahrer hat für die Gefahr, die das Öl und Benzin für Boden und Wasser bedeuten, zwar eine Ursache gesetzt; sein Verhalten ist in der Ursachenkette sogar das erste, entscheidende Glied. Gleichwohl ist er nicht Störer, da er die Gefahr nur mittelbar, nicht aber durch Setzen des letzten Glieds unmittelbar verursacht hat.
- 15 Die Grenze zwischen Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit der Verursachung ist aber **nicht** immer durch die größere oder geringere Nähe zur Gefahr, durch die Stellung als spätes oder frühes Glied der Ursachenkette **faktisch vorgegeben**.
- 16 **Beispiele:** Die Banane, auf deren Schale jemand auf der U-Bahn-Treppe auszurutschen droht, wurde von A angepflanzt, von B geerntet, von C importiert, von D verkauft und von E gegessen; E hat die Schale fallengelassen, weil F ihn versehentlich angerempelt hat; als der aufmerksame und fürsorgliche G sich nach der Schale bücken und sie aufheben wollte, haben H und I, die ihrerseits im feierabendlichen Getriebe weitergedrängt werden, auch ihn unfreiwillig weitergedrängt; und J hat die Schale unabsichtlich mit dem Fuß vom Rand der Treppe in deren Mitte gekickt. Dass A, B, C und D nur mittelbare Verursacher sind, liegt auf der Hand. Aber wie steht es bei E bis J? – In der Ursachenkette, an deren Ende ein Benutzer mit Kinderpornographie oder der Auschwitz-Lüge konfrontiert wird, folgen auf den Content-Provider der Service-Provider und der Access-Provider. Der Access-Provider steht dem Schaden also am nächsten. Aber der Schaden resultiert aus Inhalten des Content-Providers.
- 17 Maßgebend für die Polizeipflichtigkeit ist die Markierung einer **Gefahrgrenze**, die zwischen mittelbar und unmittelbar ursächlichen Gliedern der Ursachenkette unterscheidet (VGH Kassel, NJW 1986, 1829/1829f.; OVG Münster, NVwZ 1997, 507/508; *Götz/Geis*, § 13 Rn. 12; *Schenke*, Rn. 314). Wer die Gefahrgrenze überschreitet, setzt eine unmittelbare Verursachung und ist Störer – gleichgültig, ob die Ursache in der Ursachenkette früher oder später liegt. Entscheidend ist, dass die Ursache in einem Wirkungs- i. S. eines Verantwortungszusammenhangs mit der Gefahr steht. Zur Frage, auf welche Gesichtspunkte für eine genaue Bestimmung des Verantwortungszusammenhangs wertend abzustellen ist (vgl. *Lege*, VerwArch 1998, 71/78 ff.), sind Rechtsprechung und Literatur wenig präzise. Sagen lässt sich immerhin, dass die Zumessung der Verhaltensverantwortlichkeit mit den Vorstellungen von Verantwortung, die sonst in der Rechts-

ordnung zur Geltung kommen, nicht in Konflikt geraten darf – ausgenommen das Verschulden, das im Polizei- und Ordnungsrecht keine Rolle spielt.

Beispiele: Im Fall der gefährlichen Bananenschale (vgl. Rn. 16) haben G, H und I die Gefahrgrenze nicht überschritten; sie haben nicht gehandelt, sondern nur unterlassen, ohne dass sie rechtlich zum Handeln verpflichtet gewesen wären. E, F und J haben gehandelt; sie haben einer um den anderen bewirkt, dass die Bananenschale in die gefährliche Lage auf der Mitte der Treppe geriet. Wenn ihnen dafür auch kein Schuldvorwurf gemacht werden mag, kann ihnen doch die Verantwortung für die Beseitigung der Gefahr auferlegt werden, weil niemand anderes näher an der Gefahr und verantwortlicher für deren Beseitigung ist und weil ihnen mit der Beseitigung auch nicht mehr aufgebürdet wird, als die Rechtsordnung als Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten (*diligentia quam in suis*) auch sonst kennt. Überdies ist E auch zustandsverantwortlich (vgl. Rn. 35 ff.) – Im Internet-Beispiel ist jedenfalls der Content-Provider Verhaltensstörer; der Service-Provider ist wohl allenfalls Zustands- und der Access-Provider Nichtstörer (vgl. *Zimmermann*, NJW 1999, 3145/3148 f.). Im Einzelnen richtet sich die Verantwortlichkeit nach den einschlägigen Spezialgesetzen. Nach § 10 TMG sind Service-Provider nur verantwortlich, soweit sie von rechtswidrigen Inhalten Kenntnis erlangen oder diese offensichtlich sind. Für eigene Informationen haften sie hingegen gem. § 7 Abs. 1 TMG nach allgemeinen Grundsätzen, die sich in erster Linie nach § 1004 BGB richten (zur Haftung von Suchmaschinenbetreibern für automatische Ergänzungsbegriffe BGH, JZ 2013, 789/791).

Das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Verursachung bzw. des Überschreitens der Gefahrgrenze bedeutet besonders, dass der, der von seinen Rechten und Freiheiten einen **legalen Gebrauch** macht, nicht Störer sein kann (*Bäcker*, HdbPolR, D Rn. 160; *Schenke*, Rn. 315; a. A. *Götz/Geis*, § 13 Rn. 30 ff.). Er kann dies auch dann nicht, wenn andere auf seinen Rechts- und Freiheitsgebrauch störend reagieren und er insofern die Störung verursacht hat.

Beispiele: Wer eine politische Demonstration angemeldet hat und veranstaltet, die gewalttätige Gegendemonstrationen auslöst, ist für die Gewalttätigkeit nicht verantwortlich; Störer sind die Gegendemonstranten. Die Polizei hat zum Schutz derer, die von den Gewalttätigkeiten bedroht sind, gegen die Gegendemonstranten einzuschreiten; die Demonstranten können allenfalls als Nichtstörer in die Pflicht genommen werden (vgl. BVerfGE 69, 315/361; BVerfG, NVwZ 1998, 834/836; *Heine*, in: Symposium Grimm, 2000, S. 217). – Wer in einer sog. offenen Drogenszene nur anwesend, aber weder Drogenhändler noch Drogenkonsument ist, ist kein Störer (a. A. OVG Münster, NVwZ 2001, 459/460).

- 21 An dieser Bedeutung der Unmittelbarkeit bzw. der Gefahrengrenze zeigt sich besonders deutlich, dass es nicht um einen faktischen, sondern um einen normativen Gesichtspunkt geht. Wer von seinen Rechten und Freiheiten legalen Gebrauch macht, ist nicht etwa tatsächlich an der Gefahr nicht nahe genug dran, er ist es rechtlich nicht. So ist verständlich, dass die auf die Unmittelbarkeit der Verursachung abstellende sog. Unmittelbarkeitslehre Konkurrenz in anderen Lehren gefunden hat, die offener auf das Normative abstellen. Die **Rechtswidrigkeitslehre** stellt auf die Rechts- oder Pflichtwidrigkeit der Verursachung ab und identifiziert als Störer, wer eine rechtliche Handlungs- oder Unterlassungspflicht verletzt (*Pietzcker*, DVBl. 1984, 457/458; *Schmelz*, BayVBl. 2001, 550; *Schnur*, DVBl. 1962, 1/3); die **Sozialadäquanzlehre** stellt auf die soziale Adäquanz der Verursachung ab, wonach neben dem, der eine rechtliche Handlungs- oder Unterlassungspflicht verletzt, auch der Störer sein soll, der das allgemeine Lebensrisiko in sozialinadäquater Weise steigert (*Gusy*, Rn. 339; *Hurst*, AöR 1958, 43/75 ff.). Beide Lehren unterscheiden sich von der Unmittelbarkeitslehre in den Ergebnissen nur selten; die Gesichtspunkte, auf die die Unmittelbarkeitslehre zur Bestimmung des Verantwortungszusammenhangs abstellt, sind ebenfalls oft Rechtswidrigkeits-, Pflichtwidrigkeits- und Adäquanzgesichtspunkte. Mit der Orientierung an positivierten Rechtspflichten verweist die Verantwortlichkeitslehre, wie das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit, auf die Rechtsordnung im Übrigen, die das, was den Einzelnen zugerechnet werden soll, sehr viel spezifischer bestimmt, als eine allgemeine Zurechnungsformel es jemals könnte. Dabei ist diese parallele Entwicklung zur Verweisung auf die Rechtsordnung nicht zufällig. Wer eine Rechtsnorm zu verletzen droht, ist dafür auch immer polizeilich verantwortlich (*Poscher*, Jura 2007, 801/803 ff.). Die genaue Bestimmung des polizeilichen Schutzguts anhand von Rechtsnormen ermöglicht so auch die Bestimmung der polizeilichen Verantwortlichkeit.

3. Anscheins- und Verdachtsstörer

- 22 Die verschiedenen Lehren kommen auch dann zu **keinen verschiedenen Ergebnissen**, wenn es um die Anscheinsgefahr und den Gefahrverdacht (vgl. § 8 Rn. 48 ff.) geht. Geht der handelnde Beamte vertretbar davon aus, jemand habe durch sein Handeln oder Unterlassen eine Gefahr verursacht, dann ist der Verursacher ein An-

scheinsstörer; geht der Beamte vertretbar von der entsprechenden Möglichkeit einer Gefahrenverursachung aus, dann ist der Verursacher ein Verdachtsstörer – wie immer die Verursachung näher bestimmt wird.

a) **Anscheinsstörer.** Unter dem herrschenden subjektiven Gefahrbegriff gehen die Polizei- und Ordnungsbehörden gegen den Anscheinsstörer **wie gegen jeden anderen Störer** vor. Dem Fehlen einer objektiven Gefahr wird nicht auf der sog. Primärebene des polizei- oder ordnungsbehördlichen Vorgehens Rechnung getragen, wohl aber auf der sog. Sekundärebene, indem dem Anscheinsstörer, der den Anschein einer Gefahr nicht vorwerfbar verursacht hat, Entschädigung gewährt wird (vgl. § 26 Rn. 14 ff.). Wenn statt seiner jemand anderes den Anschein der Gefahr vorwerfbar verursacht hat, könnte man daran denken, in diesem anderen den eigentlichen Anscheinsstörer zu sehen. Aber das würde den Begriff des Anscheinsstörers verkennen; Anscheinsstörer ist nicht, wer den Anschein einer Gefahr verursacht hat, sondern wer eine Gefahr dem Anschein nach verursacht hat.

Beispiel: Eine Theatergruppe übt eines Sonntags morgens im Stadtpark eine Shakespeare-Szene, in der geschrien, gekämpft und gemordet wird. Gelegentlich bezieht sie spielerisch den einen oder anderen Passanten mit ein. Zwei ältere Damen mit schlechten Augen und hysterischer Phantasie melden der Polizei Bandenkämpfe im Stadtpark, bei denen Passanten an Leib und Leben bedroht werden. Hier haben die Mitglieder der Theatergruppe dem Anschein nach eine Gefahr verursacht. Den Anschein, im Stadtpark würden Passanten an Leib und Leben bedroht, haben bei der Polizei aber nicht die Mitglieder der Theatergruppe, sondern die beiden älteren Damen vorwerfbar verursacht. Das macht sie aber nicht zu Anscheinsstörern; Anscheinsstörer bleiben die Mitglieder der Theatergruppe, die aber kein Vorwurf trifft und denen daher bei Einschreiten der Polizei unter Umständen Entschädigung zusteht.

Wer den Anschein einer Gefahr und dadurch einen Einsatz der Polizei verursacht hat, wird aber, auch ohne Anscheinsstörer zu sein, in einigen Ländern nach speziellen Bestimmungen für die **Kosten** des Einsatzes verantwortlich gemacht (vgl. § 25 Rn. 20 ff.).

b) **Verdachtsstörer.** Wie die Polizei- und Ordnungsbehörden gegen den Verdachtsstörer vorzugehen haben, ist streitig. Gibt der Gefahrverdacht nur zu einem **Gefahrerforschungseingriff** Anlass, wird zum einen vertreten, dass die Polizei- oder Ordnungsbehörde dem Verdachtsstörer die Erforschung der Gefahr aufgeben darf (vgl.

VGH Mannheim, VBlBW 1993, 298/300f.; NVwZ 1991, 491; vorsichtig auch VGH München, NVwZ 1986, 942/944), zum anderen, dass sie die Gefahr selbst erforschen muss und vom Verdachtsstörer nur verlangen darf, die Erforschung zu dulden (vgl. VGH Kassel, NVwZ 1991, 498; OVG Koblenz, ZfW 1992, 314; OVG Münster, NWVBl. 1990, 159). Als Argument dafür, dem Verdachtsstörer lediglich eine Duldungspflicht aufzubürden, wird auf den Amtsermittlungsgrundsatz verwiesen, nach dem Behörden die relevanten Sachverhalte von Amts wegen zu ermitteln haben (§ 24 Abs. 1 VwVfG; vgl. *Schink*, DVBl. 1989, 1182). Der Amtsermittlungsgrundsatz verlangt aber nur, dass die Behörden und nicht die Beteiligten dafür zu sorgen haben, dass die relevanten Sachverhalte ermittelt werden; er verlangt nicht, dass die Behörden die Ermittlungen selbst durchführen, und verbietet nicht, dass sie sie jemandem aufgeben, wenn sie sie ihm von Rechts wegen aufgeben dürfen (vgl. *Schoch*, Rn. 299). Amtsermittlungsgrundsatz und Inpflichtnahme als Störer haben nichts miteinander zu tun. Dann aber muss bei Zugrundelegung des subjektiven Gefahrbegriffs und Gleichsetzung von Gefahrverdacht mit Gefahr auch der Verdachtsstörer mit dem Störer gleichgesetzt und nicht nur in die Pflicht der Duldung, sondern in die der Gefahrerforschung genommen werden.

- 27 Ist der Gefahrverdacht derart, dass ihm nicht mit einem bloßen Gefahrerforschungseingriff, sondern nur mit einer vollen **Gefahrenabwehrmaßnahme** begegnet werden kann, gilt entsprechend, dass der Verdachtsstörer in die Pflicht der Gefahrenabwehr genommen werden kann (für den Fall einer Gefährdung besonders hochwertiger Rechtsgüter auch *Schink*, DVBl. 1989, 1182/1186).
- 28 **Beispiel:** Ist bei einer alten Bombe ungewiss, ob sie noch explodieren kann, dann ist die gleiche Gefahrenabwehr angezeigt wie bei einer Bombe, bei der Gewissheit besteht, dass sie noch explodieren kann.

4. Zweckveranlasser

- 29 Sowohl die Rechtswidrigkeitslehre als auch die Sozialadäquanzlehre schließen Verhaltensverantwortlichkeit bei **vorsätzlichem Dazwischentreten Dritter** aus (vgl. *Gusy*, Rn. 339; *Schnur*, DVBl. 1962, 1/8). Damit schließen sie auch die Figur des sog. Zweckveranlassers aus. Von ihm spricht die Unmittelbarkeitslehre dann, wenn ein Veranlasser das Verhalten dessen, der die Gefahr oder Störung unmittelbar verursacht, subjektiv oder objektiv bezweckt (BVerwG, DVBl.